



## White Lotus Yoga Verein

# STATUTEN WhiteLotus YogaVerein

---

### 1. NAME UND SITZ

### 2. ZWECK

### 3. MITTEL

### 4. MITGLIEDSCHAFT

### 5. ORGANISATION

### 6. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

### 7. STIMM- UND WAHLBERECHTIGT

### 8. DER VORSTAND

### 9. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

### 10. VEREINSFINANZEN

### 11. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

### 12. VEREINSAUSTRITT

### 13. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

### 14. WEITERE BESTIMMUNGEN

---

### 1. NAME UND SITZ

**Art.1** Unter dem Namen **WhiteLotus YogaVerein** besteht ein am 19. November 2019 gegründeter Verein im Sinne von Art. 246 ff PGR mit Sitz in Vaduz.

Der **WhiteLotus YogaVerein** möchte als gemeinnütziger, eingetragener Verein eine Plattform und ein Zentrum für die Vermittlung und Übung des Yoga in der gegenwärtigen Gesellschaft sein.

Der Yoga Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. ZWECK

**Art.2** Der Verein mit Sitz in Vaduz bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Yoga-Freunden
- b) die Verbreitung und Förderung des Yoga sowie verwandter Disziplinen
- c) die Pflege guter Gemeinschaft
- d) die allseitig Yogische Philosophie und Aktivitäten
- e) Förderung des Yoga in der Öffentlichkeit und Durchführung von Veranstaltungen
- f) Kommunikationsplattform für Yoga

Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Veranstaltungen durchführen sowie publizistisch tätig werden. Die Zweckverfolgung kann im In- und Ausland erfolgen.

**Art.3** Der Verein kann Mitglied weiterer Verbände oder verbandsähnlicher Körperschaften sein, sofern die Mitgliedschaft für die Erfüllung des Vereinszwecks nützlich oder erforderlich ist.

Mit der Mitgliedschaft anerkennt der Verein die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Körperschaften.

### **3. MITTEL**

**Art.4** Der Verein verfügt über:

- a) Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Aktivitäten
- c) Spenden, Sponsoring-Beiträge oder sonstige Zuwendungen aller Art

**Art.5** Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

### **4. MITGLIEDSCHAFT**

**Art.6** Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Für Alle gelten die selben Jahresbeiträge.

**Art.7** Aktivmitglieder können alle Personen werden, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Jugendliche benötigen zum Erwerb der Aktivmitgliedschaft die schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht, die Mitgliedschaft zum Verein abzulehnen. Der geleistete Mitgliederbeitrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

**Art.8** Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Verein zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der WV festgesetzt.

**Art.9** Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **5. ORGANISATION**

**Art.10** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (nachfolgend WV genannt)
- b) der Vorstand des Verein

### **6. DIE VEREINSVERSAMMLUNG**

**Art.11** Die WV ist das oberste Organ des Verein.

Die ordentliche WV findet jährlich bis spätestens dem 30. Juni jeden Jahres statt. Der Beschlussfassung der WV unterliegen folgende Geschäfte:

1. Bestimmung der Stimmenzähler
2. Jahresbericht der PräsidentIn und deren Genehmigung
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahl des PräsidentIn und der übrigen Vorstandsmitglieder

- 9. allfällige Statutenänderungen
- 10. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- 11. Verschiedenes

Der Vorstand hat das Recht, weitere Geschäfte in die Traktandenliste aufzunehmen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen bezüglich der Punkte 2 und 3 teilzunehmen.

**Art.12** Eine ausserordentliche W findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- a) der Vorstand des Verein die Einberufung als notwendig erachtet oder
- b) die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung hat bei einer ausserordentlichen W innert 30 Tagen zu erfolgen.

**Art.13** Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur W einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste oder ein alternativer Zugang zur Traktandenliste mittels Internetlink enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 7 Tage vor der W dem PräsidentIn schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als „Dringliche Anträge“ gemäss den nachstehenden Bestimmungen behandelt. Die statutenkonform einberufene W ist beschlussfähig.

Dringliche Anträge können von jedem Stimmberechtigten an der W vorgebracht werden. Die Versammlung hat darauf einzutreten, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

## **7. STIMM- & WAHLBERECHTIGT**

**Art.14** Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

## **8. DER VORSTAND**

### **Art.15 Wahl und Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist sicherzustellen, dass mindestens ein Vorstandsmitglied eine Yogalehrerausbildung vorweisen kann.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt zeichnungsberechtigte Personen.

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

zirkularbeschlüsse sind mit dem absoluten Mehr möglich.

Der Vorstand des Verein beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der VW genehmigten Budgets.

Jedes Mitglied des Vostandes hat Kollektivunterschrift zu zweien.

## **9. AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann zur Verfolgung des Vereinszwecks weitere Arbeitsgruppen bilden bzw. einsetzen und ihnen Weisungen erteilen. Er kann Aufgaben an diese Arbeitsgruppen delegieren. Diese Arbeitsgruppen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

**Art.16** Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

## **10. VEREINSFINANZEN**

**Art.17** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art.18** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

## **11. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER**

**Art.19** Die Aktivmitglieder haben den an der VW festgelegten Mitgliederbeitrag bis zu einem vom Vorstand des Vereins bestimmten Termin zu entrichten.

**Art.20** a) Die Hauptveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen.  
b) Aktive Mithilfe bei Vereinsaktivitäten  
c) Bei Nichtteilnahme an der Vereinsversammlung, ist eine schriftlich Abmeldung erforderlich.

## **12. VEREINSAUSTRITT**

**Art.21** Die Mitgliedschaft endet:  
a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins; bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.  
b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages; die Streichung erfolgt durch den Vorstand des Verein.  
c) durch Ausschluss wegen unethischem oder vereinschädigendem Verhalten; über den Ausschluss befindet die VW.

### **13. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**Art.22** Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der VW anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art.23** Die Auflösung des Vereins kann mit mindestens zwei Drittel der Stimmen von der Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit mindestens zwei Drittel der Stimmen aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### **14. WEITERE BESTIMMUNGEN**

**Art.24** Der Verein besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

**Art.25** Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

**Art.26** Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung am \_\_\_\_ . November 2019 in Kraft.

**WhiteLotus YogaVerein**

\_\_\_\_\_  
PräsidentIn

\_\_\_\_\_  
Vize-PräsidentIn